

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Biologische, landwirtschaftliche und landeskulturelle Vielfalt sichern - Entwurf der EU-Saatgutrichtlinie überarbeiten

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag lehnt den Entwurf einer „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)“ in der derzeitigen Form ab. Er beauftragt die Landesregierung, sich für eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfes mit dem Ziel einzusetzen, den zulassungsfreien unbeschränkten Handel mit Sorten aus konventioneller Züchtung (keine Gentechnik, keine Zellfusionstechnik) zu ermöglichen und auf diese Weise Saatgutvermehrungsbetriebe mit ökologischem Profil zu stärken.

Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion

Begründung:

Mit dem derzeitigen Entwurf einer „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial)“ wird es zur Benachteiligung kleiner und mittlerer Saatgutzuchtbetriebe kommen. Diese Betriebe leisten einen großen Beitrag zum Erhalt von historisch überlieferten regionalen Sorten, bekommen aber nur schwer eine amtliche Zulassung für die von ihnen gezüchteten Sorten, da ihr Saatgut nicht den EU-Kriterien für Saatgut entspricht.

Bürokratische Hürden für den Erhalt regionaler Kulturpflanzen

Pflanzenvermehrungsmaterial darf nach Vorgaben der EU nur dann erzeugt und auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der EU eingetragen ist. Zwar können Betriebe, die z. B. althergebrachte, regionaltypische Sorten züchten, Ausnahmen gewährt bekommen, die ihnen den Handel mit diesen Sorten ermöglichen. Doch bleiben diese Sorten bestimmten Beschränkungen unterworfen. So dürfen sie nur in der Ursprungsregion der Sorte gezüchtet und vermehrt werden, sie müssen bereits vor Inkrafttreten der neuen EU-Saatgutverordnung verfügbar gewesen sein und sie dürfen nur bis zu einer bestimmten Gesamtmenge gehandelt werden.

Willkürliche Betriebsgrößen- und Umsatzbeschränkung

Mit einer weiteren Bedingung werden die Betriebe, die sich dem Erhalt von vielfältigen und nicht dem EU-Standard entsprechenden Regionalsorten widmen, eingeschränkt. So wird ihnen auferlegt, dass sie mit ihrem Saatgut nur die Ausnahmeregelungen für die Zulassung in Anspruch nehmen können, wenn sie nicht mehr als 10 Beschäftigte und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von weniger als 2 Millionen Euro ausweisen. Dies ist willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Saatguteigenschaften für Ökolandbau bleiben unberücksichtigt

Der EU-Verordnungsentwurf gibt außerdem Kriterien für die Zulassung von Sorten vor, die bei der Vermehrung von Saatgut, wie es zum Beispiel für die ökologische Landwirtschaft benötigt wird, nicht im Vordergrund stehen. So fordert die EU für die Zulassung einer Sorte deren Unterscheidbarkeit von anderen Sorten, eine hohe Uniformität der Pflanzen und deren Beständigkeit, d. h. die Pflanze muss noch nach mehreren Generationen die gleichen Eigenschaften aufweisen. Eigenschaften, wie sie insbesondere im Ökolandbau gebraucht werden, z. B. Anpassungsfähigkeit, Robustheit und Samenfestigkeit sind damit weiterhin für eine Zulassung von Sorten nicht von Belang.

Öffentliche Kontrolle wird reduziert

Auch sollen Züchtungsunternehmen auf Antrag die Prüfungen ihrer Sorten selbst durchführen dürfen. Dies gibt großen Unternehmen einen Vorteil und verringert die öffentliche Kontrolle.

Nachträgliche Anpassung der Regeln ohne parlamentarische Mitsprache möglich

Abzulehnen ist ebenfalls, dass der Verordnungsentwurf der EU-Kommission an zahlreichen Stellen gestattet, im Nachhinein weitere Rechtsakte ohne die Beteiligung des EU-Parlaments und der EU-Mitgliedsstaaten zu erlassen. Damit kann die EU-Kommission im Nachgang der erlassenen Verordnung eigenständig bestimmte Regeln entschärfen bzw. verschärfen. Dies betrifft zum Beispiel die Frage, ob auf den Handelsverpackungen für das Saatgut die verwendete Vermehrungsmethode und damit eine wichtige Verbraucherinformation preisgegeben werden muss.

Widerspruch zu Biodiversitätszielen der EU und Deutschlands

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Restriktionen und Standards der Verordnung dazu führen, dass die Zucht von althergebrachten, vielfältigen Sorten - so wie im Verordnungsentwurf mehrfach betont - eine „wirtschaftlich wenig interessante Nischenproduktion“ bleibt. Die ertragsstarken Hybridsorten der großen Agrarkonzerne, die immer wieder von den Landwirten nachgekauft werden müssen, weil sie sich nicht vermehren (nachbauen) lassen, erreichen leicht die EU-Kriterien für die Marktzulassungen und damit einen klaren Wettbewerbsvorteil. So läuft der aktuelle Entwurf einer neuen EU-Saatgutverordnung letztlich der EU-Biodiversitätsstrategie zuwider. Diese zielt darauf ab, die genetische Vielfalt der europäischen Landwirtschaft zu erhalten. Auch die Nationale Biodiversitätsstrategie kann mit der EU-Saatgutverordnung in Teilen nicht umgesetzt werden. Sie zielt darauf ab, bedrohte, regionaltypische Kulturpflanzensorten zu erhalten, anzubauen und zu nutzen sowie die ökologische Landwirtschaft, die sich besonders dem Erhalt alter Sorten widmet, zu stärken. Auf dem Weg dorthin sollten administrative Hemmnisse abgebaut und nicht, wie mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf, verschärft werden.

Verordnungsentwurf den Landesinteressen nicht förderlich

Sowohl der Erhalt der biologischen Vielfalt, als auch die Ausdehnung und Stärkung des ökologischen Landbaus sind politische Ziele, die im Landesinteresse sind und die durch die Landesregierung bisher vertreten werden. Der vorliegende Entwurf der EU-Saatgutverordnung ist diesen Zielen in weiten Teilen nicht förderlich.